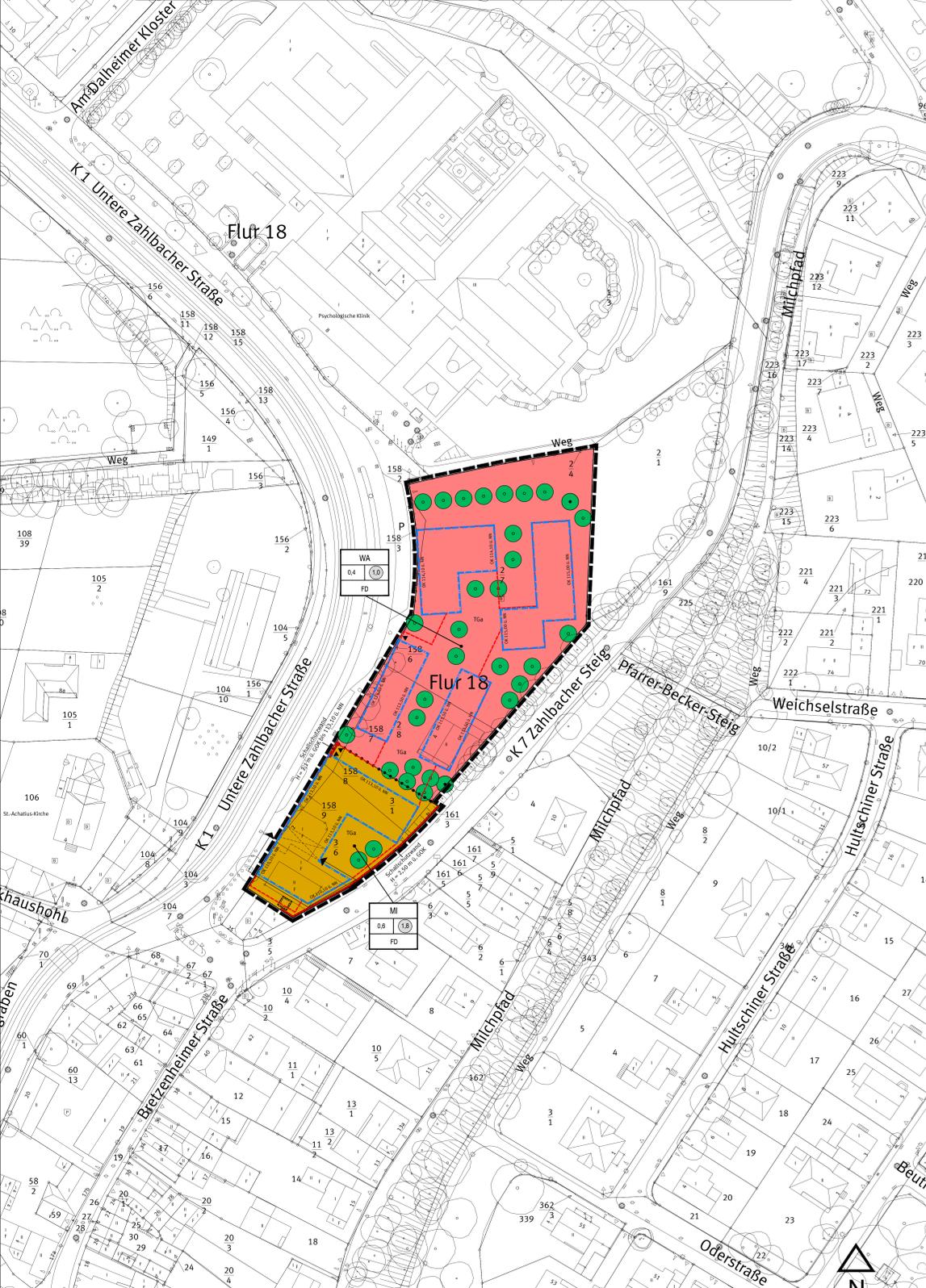


Bebauungsplan "Untere Zahlbacher Straße (O 69)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 27.06.2017
*Baskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Fürschematische Nutzungsschablone	
WA	Art der baulichen Nutzung
0,4 (1,0)	Grundflächenzahl (GRZ)
FD	Geschossflächenzahl (GFZ)
	Dachform

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16, 17, 19 BauNVO)

WA, Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)

MI, Mischgebiete (§ 9 BauNVO)

OK in m ü. NN maximale Oberkante baulicher Anlagen über Normalnull Höhe, Angaben in Meter über Geländeoberkante

Baugrenze

Verkehrsfahrflächen

Ein- und Ausfahrt Tiefgarage

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Zweckbestimmung: TGA Tiefgarage

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Begrenzung Oberkante baulicher Anlagen über Normalnull

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Schallschutzwand

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Sonstige Darstellung

Katastergrundlage 1:500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "Untere Zahlbacher Straße (O 69)"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6, BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:

- 1) Wohngebäude
- 2) Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme zulässig:

- 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2) Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3) Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind:

- 1) die Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- 2) Gartenbaubetriebe,
- 3) Tankstellen,
- 4) Vergnügungstätten,
- 5) Einzelhandelsbetriebe (siehe auch oben, Ausnahmen).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Geschossflächenzahl, die maximal zulässige Grundflächenzahl sowie die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16, 17, 19 BauNVO)

Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen:

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche in dem allgemeinen Wohngebiet darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16, 18 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhen der Schallschutzwände ist die Geländeoberkante.

Durch Nicht-Vollgeschosse können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen ausnahmsweise um maximal 2,0 m überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen von Baugruben bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m ist zulässig, sofern die Summe der Breiten aller vortretenden Gebäudeteile kleiner als die Hälfte der Fassadenbreite ist.

4. Geförderter Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25% der neu entstehenden Wohneinheiten so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 20a BauGB)

5.1 Dachbegrenzung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind ab 20 m zusammenhängender Dachfläche auf mindestens 50 % der Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm.

Anlagen für Solartechnik und Photovoltaikanlagen sind mit der Dachbegrenzung zu kombinieren und schließen sich gegenseitig nicht aus.

Decken von Tiefgaragen sind außerhalb der festgesetzten Baufreier mindestens zu 50 % mit einer Bodensubstratschicht zu überdecken und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Bodensubstratschicht sind folgende Mindeststärken zu verwenden: Resen/ niedrige Bepflanzung/ Sträucher: 60cm hochwachsende Sträucher und Klein- und mittelkronige Bäume: 100 cm

Ausnahme sowie kann von der Dach- und/ oder Tiefgaragenbegrenzung abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren pro 2 m² nicht nachgewiesener intensiver Dach- oder Tiefgaragenbegrenzung zusätzlich 1 m² Grünfläche im Geltungsbereich des „O 69“ bereitgestellt wird.

5.2 Versiegelung

Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Nicht überdeckt Zwerg-, Fuß- und Badwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdrughen Belägen und versickerungsfähigen Unterbau auszuführen.

6. Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

6.1 Festsetzung nach DIN 4109 (2016) – Anforderungen an Außenbauteile

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der in den Abbildungen 1-4 gekennzeichneten Flächen, sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1 und Teil 2" vom Juli 2016 auszubilden. (Siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109, Ausgabe vom Juli 2016, nachzuweisen.

Abbildung 1: Maßgebliche Außenlämppegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (EG)



Abbildung 2: Maßgebliche Außenlämppegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (1.0G)

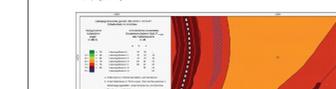


Abbildung 3: Maßgebliche Außenlämppegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2.0G)



Abbildung 4: Maßgebliche Außenlämppegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2.0G)



Abbildung 5: Außenwohnbereiche



6.2 Außenwohnbereiche

Offene Außenwohnbereiche sind in den in Abbildung 5 gekennzeichneten Bereichen, die mit Verkehrsmitteln tagen Geräuschpegeln von mehr als 60 dB(A) tags in Mischgebieten und 55 dB(A) tags in allgemeinen Wohngebieten belastet sind, unzulässig.

- Hieron kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn diese als Wintergärten/verglasigte Loggia ausgeführt werden.
- Hieron kann abgewichen werden, wenn eine Einhaltung des Wertes von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) durch bauliche Maßnahmen (z. B. Balkone) mit geschlossenen Seitenwänden (erhöhte Brüstungen) sichergestellt ist.

6.3 Fenster von Wohnräumen nach DIN 4109

Mindestens ein Fenster eines Wohnraums jeder Wohnung ist zu einer in Abbildung 6 gekennzeichneten Fassade zu orientieren, vor der die Beurteilung des Verkehrslärms von 64 dB(A) am Tag bzw. der Wert von 54 dB(A) und nachts einen Wert von 54 dB(A) nicht überschreiten.

- Hieron kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch die Gebäudekubatur (z. B. Abschirmung durch Gebäude) Fassaden entstehen, an denen die betreffenden Werte eingehalten werden.

Aufenthaltsräume, die ausschließlich Fenster an den in Abbildung 6 nicht gekennzeichneten Fassaden aufweisen, an denen der Beurteilungspiegel des Verkehrslärms von 64 dB(A) am Tag bzw. der Wert von 54 dB(A) in der Nacht überschritten ist, müssen vor mindestens einem Fenster durch bauliche Schallschutzmaßnahmen so geschützt werden, dass der Beurteilungspiegel außen am geöffneten Fenster einen Wert von 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet.

- Das kann durch z. B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Schallschutzwände, verglaste belüftete Loggien oder vergleichbare bauliche Schutzmaßnahmen erreicht werden.
- Eine vergleichbare Maßnahme stellt auch das Hamburger-Hafen-City-Fenster dar, sofern hierdurch ein Pegel von 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts innen bei geöffnetem Fenster nicht überschritten wird.

Abbildung 6: Fenster von Wohnräumen nach DIN 4109



6.4 Schallgedämmte Belüftungsanlagen

Zum Schlafen vorgesehene Räume, deren Fenster ausschließlich an den in Abb. 7 gekennzeichneten Fassaden mit Überschreitungen der Beurteilungspiegel für den Verkehrslärm nachts von 50 dB(A) im Mischgebiet und 49 dB(A) im allgemeinen Wohngebieten liegen, sind mit schallgedämmten Belüftungs-einrichtungen auszustatten.

Eine Mindestluftwechselrate nach DIN 1946, Teil 6 ist zu gewährleisten.

Zulässig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen sowie eine passive Ansaugung bei aktiver Absaugung.

Nicht zulässig sind Einrichtungen die nur über passive Ansaugung und Absaugung verfügen.

Abbildung 7: Schallgedämmte Belüftungsanlagen



II. Baurechtliche Festsetzungen (§ 88 LBAuZ i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

In den WA- und MI-Gebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig und oberhalb der Fensterbrüstung des 1. OGB unzulässig. Freistehende Stellen und Werbeposter sind unzulässig.

In den WA- und MI-Gebieten sind je Geschäftsbetrieb maximal 2 Werbeanlagen zulässig.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten. Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

Beweglich (laufende) Werbeanlagen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

2. Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

In dem allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebieten sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Kiesgärten mit Folien ist nicht zulässig.

3. Anlagen für Müll- und Abfallbehälter

Die Anlagen zum Sammeln von Müll und Abfall sind im Gebäude, oder in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonnen-einstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bzw. einer entsprechend hohen Schmitzhecke oder durch rankende Pflanzen einzuräumen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Artenschutzhinweise

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan (BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2018) und die darin enthaltenen Karten und Maßnahmen wird verwiesen. Die im Gutachten Kapitel 3 formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung der Vermeidung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG eventuell Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich derzeitig zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./29.02. vorgenommen werden.

Vor Beginn solcher Arbeiten sowie im Vorfeld aller Abriss-, und Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölzstrukturen, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten.

In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Sollten während der Überführung der Gebäude weitere vorhandene sowie neu entstandene potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter oder Fledermäuse festgestellt werden, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Wenden: Verbotsschilder nach § 44 BNatSchG bewirkt, ist eine Befreiung nach § 47 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

II. Baurechtliche Festsetzungen (§ 88 LBAuZ i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

In den WA- und MI-Gebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig und oberhalb der Fensterbrüstung des 1. OGB unzulässig. Freistehende Stellen und Werbeposter sind unzulässig.

In den WA- und MI-Gebieten sind je Geschäftsbetrieb maximal 2 Werbeanlagen zulässig.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten. Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

Beweglich (laufende) Werbeanlagen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

2. Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

In dem allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebieten sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Kiesgärten mit Folien ist nicht zulässig.

3. Anlagen für Müll- und Abfallbehälter

Die Anlagen zum Sammeln von Müll und Abfall sind im Gebäude, oder in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonnen-einstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bzw. einer entsprechend hohen Schmitzhecke oder durch rankende Pflanzen einzuräumen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Artenschutzhinweise

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan (BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2018) und die darin enthaltenen Karten und Maßnahmen wird verwiesen. Die im Gutachten Kapitel 3 formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung der Vermeidung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG eventuell Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich derzeitig zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./29.02. vorgenommen werden.

Vor Beginn solcher Arbeiten sowie im Vorfeld aller Abriss-, und Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölzstrukturen, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten.

In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Sollten während der Überführung der Gebäude weitere vorhandene sowie neu entstandene potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter oder Fledermäuse festgestellt werden, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Wenden: Verbotsschilder nach § 44 BNatSchG bewirkt, ist eine Befreiung nach § 47 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GGBl. I 2017, S. 1057).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2017 (BGBl. I, S. 3270).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).

Landesbauplanung Rheinland-Pfalz (LBAuP) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2017 (BGBl. I, S. 3270).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).

Landesbauplanung Rheinland-Pfalz (LBAuP) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).